

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Marcel Luthe**

vom 04. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. November 2020)

zum Thema:

Demonstrationen vom 30.10.2020 am Brandenburger Tor

und **Antwort** vom 19. Nov. 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Nov. 2020)

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25475

vom 04. November 2020

über Demonstrationen vom 30.10.2020 am Brandenburger Tor

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Erkenntnisse liegen dem Berliner Senat zu der Demonstration am Morgen des 30.10.2020 am Brandenburger Tor anlässlich des islamistischen Anschlags in Frankreich bezüglich Organisatoren und Teilnehmern vor?

Zu 1.:

Die Versammlung wurde am 27.10.2020 durch einen in Hamburg gemeldeten Einzelanmelder unter dem Thema „Angriff auf 2 Musliminnen in Paris (Allgemein Politik in Frankreich)“ angemeldet. Die Veranstaltung fand am 30.10.2020 in der Zeit von 10:30 bis 12:42 Uhr auf dem Pariser Platz (vor der französischen Botschaft) statt.

An der Kundgebung nahmen 68 Personen teil. Die Veranstaltungsteilnehmenden trugen überwiegend schwarze Kapuzenpullover mit der Aufschrift „Muslim Interaktiv“. Dabei handelt es sich um ein in Hamburg zu verortendes Netzwerk. In den sozialen Medien ist der Zusammenschluss seit Anfang 2020 aktiv. Des Weiteren wurden bei der Kundgebung Transparente und Plakate mit Inhalten mitgeführt, die gegen die Politik der französischen Regierung und den Staatspräsidenten Macron gerichtet waren.

2. Aus welchem politischen Spektrum beziehungsweise aus welchen politischen Zusammenhängen rekrutierten sich die Teilnehmer?

Zu 2.:

Bei der Gruppierung „Muslim Interaktiv“ handelt es sich nach eigenem Bekunden um eine muslimisch-aktivistische Gruppe, die durch Versammlungen und Internetauftritte auf sich aufmerksam macht. Sie verfolgt das Ziel, der sogenannten „muslimischen Identität“ eine Stimme zu geben. Eine Zugehörigkeit zu dem Spektrum des Islamismus ist zwar nicht belegbar, jedoch naheliegend.

3. Über welche sozialen Netzwerke wurde wann zu dieser Kundgebung mobilisiert?

Zu 3.:

Zu einer Mobilisierung zu dieser Kundgebung in sozialen Netzwerken liegen keine Erkenntnisse vor.

4. Waren Mitglieder von verfassungsfeindlichen Organisationen – wenn ja, welchen - vor Ort?

Zu 4.:

Es wird auf die Antwort zur Frage 2 verwiesen.

5. Wie waren die Einschreitschwellen für polizeiliche Maßnahmen anlässlich der Demonstration definiert?

Zu 5.:

Für die in Rede stehende Versammlung gab es keine vordefinierte Einschreitschwelle für polizeiliche Maßnahmen.

6. Weshalb hat die Polizei Berlin trotz der eindeutigen Uniformierung der Teilnehmer im Sinne des § 3 Abs. 1 VersG (schwarze Kapuzenpullover mit identischem Logo und dazugehörige schwarze Gesichtsvermummung) die Versammlung nicht unterbunden?

Zu 6.:

Nach der Bewertung der anwesenden Polizeikräfte vor Ort wurde in dem Tragen von gleicher Oberbekleidung der Teilnehmenden kein Verstoß gegen § 3 Absatz 1 Versammlungsgesetz (VersG) gesehen. Die Situation stellt sich auch bei nachträglicher Betrachtung unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung als Grenzfall des sogenannten Uniformverbots dar.

In Bezug auf eine mögliche Gesichtsvermummung ist darauf hinzuweisen, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei Versammlungen unter freiem Himmel mit mehr als insgesamt 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmern nach § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung verpflichtend ist. § 17a Absatz 2 VersG steht dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zum Infektionsschutz insoweit auch nicht entgegen (vgl. § 4 Absatz 2 Satz 5 SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung).

7. Weshalb hat die Polizei Berlin den paramilitärisch im Gleichschritt erfolgten Marsch vor dem Brandenburger Tor nicht unterbunden?

https://www.youtube.com/watch?v=PHPE6DH_qvA&feature=youtu.be

Zu 7.:

In diesem Einzelfall ergab die Bewertung der anwesenden Polizeikräfte keinen versammlungsrechtlichen Verstoß. Das auf dem sozialen Dienst „Youtube“ veröffentlichte Video wurde geschnitten und zeigt nur einen Teil des Versammlungsgeschehens.

8. Welche polizeilichen Einheiten waren bei der Versammlung eingesetzt?

Zu 8.:

Es waren Dienstkräfte der Direktion 2 (West) und der Direktion Einsatz/ Verkehr der Polizei Berlin eingesetzt.

9. Lag eine Genehmigung im Sinne des § 3 Abs. 2 VersG vor? Falls ja, seit wann an welcher Stelle?

Zu 9.:

Nein.

10. Falls zu 9) nein, wird gegenwärtig gegen die Teilnehmer ein Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat nach § 28 VersG bei der Staatsanwaltschaft Berlin geführt? Falls nein, weshalb nicht?

Zu 10.:

Ein Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat nach § 28 VersG wurde bislang nicht eingeleitet. Inwieweit die tatbestandlichen Voraussetzungen bei einer nachträglichen Bewertung in diesem Fall anzunehmen sind, wird derzeit noch geprüft.

11. Weshalb hat die Polizei trotz der offenbar systematischen Unterschreitung der „Mindestabstände“ bei der Aufstellung der Teilnehmer in Reih und Glied vor dem Brandenburger Tor diese Ordnungswidrigkeiten nicht unterbunden?

Zu 11.:

Eine Unterschreitung der Mindestabstände wurde durch die vor Ort eingesetzten Polizeidienstkräfte nicht festgestellt.

12. Welche Bezüge sind dem Senat zwischen den Teilnehmern der Versammlung, dem verwendeten Logo und der verbotenen islamistischen Hizb Ut Tahrir-Bewegung bekannt?

Zu 12.:

Es wird auf die Antwort zur Frage 2 verwiesen.

13. Welche Bedeutung hat nach Kenntnis des Senats das Symbol neben dem Schriftzug des verwendeten Logos?

Zu 13.:

Das Emblem von „Muslim Interaktiv“ bildet nach hiesiger Einschätzung die in einem Blutstropfen befindliche stilisierte „Kaaba“ ab, das zentrale Heiligtum des Islams, das von fundamentaler Bedeutung für alle Muslime weltweit ist.

Das Symbol findet Verwendung in Verbindung mit dem Schriftzug „Muslim Interaktiv“.

14. Gibt es personelle oder ideologische Überschneidungen zwischen den Teilnehmern der Versammlung, den bekannten Akteuren der Hizb Ut Tahrir-Bewegung und der bandenmäßigen Kriminalität arabischstämmiger Gruppierungen (sog. „Clans“) in Berlin? Wenn ja, welche?

Zu 14.:

Im Kontext der Versammlung kam es, mit Ausnahme des Anmeldenden, zu keinen Identitätsfeststellungen. Zu Überschneidungen mit bekannten Akteuren der Hizb Ut Tahrir wird auf die Antwort zur Frage 2 verwiesen. Zu Überschneidungen mit der bandenmäßigen Kriminalität arabischstämmiger Gruppierungen (sog. „Clans“) in Berlin liegen keine Erkenntnisse vor.

15. Welche Erkenntnisse liegen dem Berliner Senat zu der Demonstration im späteren Tagesverlauf des 30.10.2020 am Brandenburger Tor anlässlich des islamistischen Anschlags in Frankreich bezüglich Organisatoren und Teilnehmern vor?

Zu 15.:

Die Versammlung wurde am 26.10.2020 unter dem Thema „Kritik an den Äußerungen des französischen Präsidenten bezüglich des Islams“ angemeldet. Anmelder war eine Einzelperson für den „Verband der arabischen und palästinensischen Vereine und Institutionen in Berlin“. Die Veranstaltung fand von 15:15 bis 15:57 Uhr auf dem Platz des 18. März (vor dem Brandenburger Tor) statt.

Es nahmen knapp 130 Personen teil. Es wurden bei einer Person ein Tierabwehrspray und bei zwei Personen Messer festgestellt. Wegen des Führens von Waffen sowie wegen eines Verstoßes gegen die Maskenpflicht wurden vier Anzeigen gefertigt.

16. Über welche sozialen Netzwerke wurde wann zu dieser Kundgebung mobilisiert?

Zu 16.:

Die Mobilisierung fand am 27.10.2020 über Facebook statt.

17. Waren Mitglieder von verfassungsfeindlichen Organisationen – wenn ja, welchen - vor Ort?

Zu 17.:

Unter den Teilnehmendem befanden sich Personen aus dem islamistischen Spektrum, darunter Vertreter der HAMAS.

18. Ist der Senat der Auffassung, dass die nachstehend wiedergegebene Karikatur der Zeitschrift Jyllands Posten, gegen die demonstriert worden sein soll, selbstverständlich von der Meinungs-, Presse- und Kunstfreiheit gedeckt ist? Falls ja, weshalb? Falls nein, weshalb nicht?

Zu 18.:

Die beiden Demonstrationen hatten die Themen „Angriff auf 2 Musliminnen in Paris (Allgemein Politik in Frankreich)“ und „Kritik an den Äußerungen des französischen Präsidenten bezüglich des Islams“. Die Karikaturen der Zeitschrift „Jyllands Posten“ vom 30. September 2005 wurden am 30. Oktober 2020 nach den Kenntnissen des Senates nicht thematisiert.

Berlin, den 19. November 2020

In Vertretung

Sabine Smentek
Senatsverwaltung für Inneres und Sport